

gezwungen! Cirkulare werden bei der Hochflut dieser fliegenden Blätter, die jedes Rettelpaket bringt, kaum noch beachtet; es kann schon als ein hübscher Erfolg gelten, wenn auf 2500 Rundschreiben 200 à cond.-Bestellungen eingehen. Mit den Anzeigen im Börsenblatt ist es ähnlich. Eine große auffallende Annonce, zweimal wiederholt, bringt, wenn es gut geht, auch noch 300 Bestellungen.

Soll sich der Verleger nun mit diesen 500 à cond.-Bestellungen begnügen, von denen er vielleicht eine größere Anzahl nicht effektuieren kann, da die Besteller nicht kreditwürdig sind? Ein Thor, wer das thäte! Er schnitte ja in sein eigenes Fleisch. Denn 400 andere Firmen, die nicht bestellt haben, werden auf Grund ihres früheren Absatzes die Novitäten verkaufen können. Soll er seine Bücher als Makulatur auf Lager behalten? «Der Mann muss hinaus ins feindliche Leben» — die Novitäten erst recht, und Kopf und Kragen kann es ja nicht kosten.

Einige Sortimente sind nun über so schneide Eigenmächtigkeit des Verlegers äußerst erbost und schreiben einen langen und wenig höflichen Brief, in dem sie sich unverlangt Sendungen strengstens verbitten. Andere sind praktischer; sie scheitern nicht, sondern schaffen sich dadurch eine Einnahmequelle, daß sie Spesen «für ihre Mühwaltung» bei der Remission erheben.

Ich habe mich über derartige Betätigungen kurzichtiger Kollegen nie aufgeregt, sondern den werten Herren nur mitgeteilt, daß ich ihnen fürderhin nur noch mit 20% gegen bar liefern, da ich sie nicht für Vollbuchhändler ansähe, sondern als Büchermänner betrachtete, die ein Buch verschreiben, das in ihrem Laden verlangt wird. Damit war dann die Sache gut, und mancher Spesen-Nachnehmer ist mir schon ins Garn gegangen.

Kürzlich sind mir jedoch ein paar Fälle vorgekommen, die angenagelt werden müssen. Eine Pariser Firma berechnete 50% des Fakturenbeitrages an Spesen und erklärte furzweg die ganze Sendung für ihr Eigentum, als diese unbescheidene Forderung nicht zugebilligt wurde. Bescheidener war eine Firma in Mainz, die sich mit 28½% des Fakturenbeitrages «begnügte».

Es fragt sich, ob man einen solchen Fall nicht einmal aus prinzipiellen Gründen gerichtlich zum Austrag bringen sollte, damit der Eifer anderer Virtuosen in der Spesen-Nachnahme etwas abgelenkt wird. Die Objekte sind ja freilich sehr gering; aber es dürfte für den Sortimenten doch eine bittere Pille sein, wenn er nachher die Doktorrechnungen des Gerichts und der Advokaten bezahlen müßte.

Ein Verleger.

Eine Frage über den Charakter des Ladenpreises.

Der Verleger einer für weite Kreise geeigneten Broschüre liefert an einen Privaten, dem an der Verbreitung dieser Broschüre gelegen ist, auf dessen Bestellung hin mehrere Hundert Exemplare. Der Verleger dieser Broschüre weiß nicht, ob der Private diese Exemplare gratis oder unter Abrechnung eines Preises zur Verteilung bringt. Trifft der letztere Fall zu, so meint der Verleger, daß er dem erwähnten Privatmann eine Vorschrift hinsichtlich des Verkaufspreises nicht machen könne.

Wir uns seitens halten diese Auffassung mit der buchhändlerischen über den Ladenpreis für unvereinbar und wären für eine Beurteilung dieser Angelegenheit vom juristischen Standpunkt aus dankbar. x

Antwort der Redaktion. — Indem wir den obigen Fall der Beurteilung sachverständiger Leser übergeben, geben wir, hierzu aufgefordert, gern auch unserer eigenen Meinung Ausdruck. Nach unserer

Ansicht wird die Privatperson durch Weiterverkauf der Broschüre zum Wiederverkäufer und würde somit den Ladenpreis einzuhalten haben. Natürlich wird der Verleger bei etwa schon geschehener vorbehaltloser Lieferung den Privatnehmer nicht nachträglich dazu anhalten können, doch würde er dem Buchhandel gegenüber die Verantwortung nicht ablehnen können. Die Verschenkung seitens der Privatperson würde dem Sortimentsbuchhandel materiell allerdings noch ernstlicheren Eintrag thun; aber das Prinzip des Ladenpreises würde durch sie nicht beeinträchtigt werden. — Der in § 3, Absatz 5b der Satzungen des Börsenvereins vorgesehene Fall kann hier nicht zutreffen. Nach dieser Bestimmung ist es Verlegern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonderem ermäßigtem Preise abzugeben, und wir müssen dieser Bestimmung den Sinn unterlegen, daß es innerhalb dieser Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen gestattet sein soll, auch das einzelne Werk zu dem ermäßigten Preise weiterzuverkaufen. Bei einem Privatmann, der den Weiterverkauf ohne diese Beschränkung auf einen in seinen Grenzen erkennbaren, bestimmt bezeichneten Personenkreis betreiben würde, würde diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung finden dürfen.

Aus einem Antiquar-Katalog.

Im Katalog XVII der Firma Boldmann & Jerosch in Rostock ist unter Nr. 61 zu lesen:

«Reformacion der Stat Frankfort am Meine anno 1509. Meinh. Joh. Schöffer. 1509. II. Fol. m. Titelholzschnitt. 60 M. Neuerst seltene erste Ausg. d. Frankfurter Stadtrechts. D. scharfschnitt. Titel u. Druckdatirung am Schlusse unterlegt, am Holzschnitt (colorirt) fehlt ein kleines Stück. Sonst wohl erhaltenes breitrandiges Exvl. Baer & Co. Frankfurt. 120 M.

Wir wollen nicht die oft gerügte Unsittlichkeit wieder zur Sprache bringen, Preise fremder Kataloge in solcher Weise mit Namensnennung zu citieren. Es sei nur gestattet, an diesem Falle, den wir aus vielen herausgreifen, zu zeigen, in welcher Weise citiert wird. Das Exemplar, das wir zu 120 M angezeigt, ist fehlerlos, während das hier angezeigte vorn und hinten verdorben ist und am Holzschnitt ein Stück fehlt. Wenn schon einmal citiert werden muß, so wäre es nur billig, wenn wenigstens geschrieben würde: «Baer & Co. Fehlerloses Exemplar. 120 M. Oder sollte der betreffende Firma nicht bekannt sein, daß der Wert eines alten Buches von seiner Erhaltung abhängt?

Frankfurt a. M.

Joseph Baer & Co.

Zur Entgegnung.

Im Antiquariat richtet sich der Wert alter Druckwerke (bis ca. Mitte des XVI. Jahrhunderts) nach Inhalt, typographischer und illustrativer Ausstattung, Seltenheit und dann erst zuletzt nach der Erhaltung. Wir haben auch nie bemerkt, daß die Firma Joseph Baer & Co. anders denkt und daß mangelhafte Erhaltung bei derartigen Werken sie vor Normierung anständiger Preise zurückhält. Der schöne Passus vom «Wert nach Erhaltung» ist daher wohl nicht so ernst gemeint. — Nach Angabe der Mängel unserer «verdorbenen» Reformacion erscheint auch der fixierte Preis von 60 M durchaus in richtigem Verhältnis zu dem Baer'schen, so daß dem Citteren jeder Dolus abgeht, den uns zuschieben doch der langen Rede kurzer Sinn war.

Für uns ist hiermit die Sache erledigt.
Rostock.

Boldmann & Jerosch.

Anzeigebatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Verlagsbuchh. J. G. Onden Nachfolger
(Phil. Bickel).
(4055)

Hamburg, Januar 1893.
Borgfelde, Mittelweg 98.

Zur ges. Nachricht, daß wir mit der Firma Hermann Niesel & Co. in Hagen i. W. seien einen Kauf abgeschlossen, womit sämtliche von genannter Firma verlegten Schriften von C. H. Spurgeon in unsern Verlag übergegangen sind mit allen hiermit verknüpften Rechten.

Wir liefern mit Ausnahme der „Alt- und Neutestamentlichen Bilder“ 7/6 gegen bar aus.

= Von jetzt ab: =

Spurgeon, C. H. „Alttestamentliche Bilder“. 2 Bände. Geb. 10 M ord., 7 M 50 d no.

- Spurgeon, C. H., „Neutestamentliche Bilder.“ 2 Bde. Geb. 10 M ord., 7 M 50 d no
Beide Teile in 12 Heften à 60 d ord.,
40 d netto.
— „Der Hafen für das Labyrinth.“ Brosch. 1 M ord., 67 d netto.
— „Der größte Kampf.“ Brosch. 1 M ord., 67 d netto.
— „Honig im Munde.“ Brosch. 50 d ord., 34 d netto.
— „Aus dem Tabernakel.“ Brosch. 1 M ord., 67 d netto.
— „Die zwei letzten Predigten.“ Brosch. 40 d ord., 27 d netto.
— „Erinnerungen an Stambourne.“ Brosch. 1 M ord., 67 d netto.

[5646] P. P.

Mit heutigem gestatte ich mir die ergebene
Mitteilung zu machen, daß der

gesammte Kalender-Verlag

des Herrn
Felix Bagel*)
in Düsseldorf

wiederum in meinen Besitz übergegangen ist: die sich aus Rechnung 1892 ergebenden Saldi pp. verbleiben der Firma Felix Bagel.

Ich empfehle bei dieser Gelegenheit den ca. 50 Jahre bestehenden und durch ganz Deutschland verbreiteten Kalenderverlag auch ferner dem freundlichen Interesse der Herren Kollegen im Sortimente und behalte mir seiner Zeit weitere Mitteilungen durch Cirkular vor.

Hochachtungsvoll
Düsseldorf, den 1. Februar 1893.
A. Bagel.

Wird bestätigt:
Felix Bagel.

108*